

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. Dezember 2016

**Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 5. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Mai 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 11 vom 19. Mai 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 lit. a) bis d) werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 4 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Sofern nicht in allen theologischen Disziplinen eine qualifizierte Einführung in die wissenschaftlichen Methoden und das Basiswissen der jeweiligen Disziplin im Sinne von § 11 Abs. 2 lit. c) nachgewiesen wird, kann die Prüfungskommission Vorgaben zu Disziplin und Art der im strukturierten Promotionsstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen machen sowie bis zu zwei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten anordnen, deren Bestehen dann eine zusätzliche Voraussetzung dafür ist, dass das gemäß § 11 Abs. 1 lit. e) für die Zulassung zur Promotion erforderliche Strukturierte Promotionsstudium als absolviert gilt.“
3. In § 4 werden die Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 3 bis 5.
4. In § 9 Abs. 2 wird der Wortlaut in der Klammer „(in der Regel Sozietäten/ Oberseminaren/Seminaren)“ ersetzt durch „(in der Regel Seminaren, ggfs. auch Proseminaren oder Oberseminaren)“.
5. In § 11 Abs. 1 lit. a), b) und d) werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 1 wird der Wortlaut der Buchstaben d) bis e) neu gefasst:

„d) den Nachweis über eine den vorgenannten Prüfungen gleichwertige akademische Abschlussprüfung in Evangelischer Theologie an einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums,

bei dem/der die Gesamtnote mindestens „befriedigend“ (3,5 oder besser) lautet, oder

e) ein mindestens sechs Semester umfassendes Strukturiertes Promotionsstudium der Evangelischen Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.“
7. In § 11 Abs. 2 lit. b) wird das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Komma“ ersetzt, das Wort „und“ ergänzt sowie ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„c) den Nachweis einer qualifizierten Einführung in die wissenschaftlichen Methoden und das Basiswissen der Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Eine Einführung ist dann als qualifiziert zu betrachten, wenn sie mindestens die Inhalte und Methoden vermittelt, die an Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereichen an staatlichen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes üblicherweise in den Proseminaren der jeweiligen Disziplin vermittelt werden, und wenn die Vermittlung der Methoden in wenigstens zwei der drei Disziplinen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte jeweils die

Arbeit an zentralen Quellentexten in den Originalsprachen Hebräisch/ Griechisch/ Latein beinhaltet und die entsprechenden Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) voraussetzt.“

8. In § 12 Abs. 1 lit. b) erhält Buchstabe i) folgenden neuen Wortlaut:

„i) Zeugnisse über Sprachprüfungen: Hebraicum, Graecum und Latinum. Sofern diese Sprachprüfungen gemäß einer vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag beschlossenen Rahmenordnung für einen Studienabschluss gemäß § 11 Abs. 1 lit. a) bis c) erforderlich waren, kann der Nachweis auch durch die Vorlage des Zeugnisses über den betreffenden Studienabschluss erfolgen;“

9. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „wissenschaftliche Hochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

G. Röhser

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 6. Juli 2016 sowie des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Oktober 2016.

Bonn, 5. Dezember 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch